

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang

Burg, 15.07.2004

Nr.: 16

### Inhalt

<p><b>A. Landkreis Jerichower Land</b></p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p><b>B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden</b></p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>243 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jerichow .....248</p> <p>244 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulkow .....249</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>245 Ergänzung zur 1. Änderung der Satzung der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofes in Jerichow vom 01.01.2002 (Friedhofsgebührensatzung) .....250</p> <p>246 Öffentliche Bekanntmachung – Stadt Jerichow Öffentliche Auslegung des Entwurfes der "Verordnung des Landkreises Jerichower Land über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Elbtalau" .....250</p> <p>247 Öffentliche Bekanntmachung des berechtigten Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl vom 13. Juni 2004 in der Gemeinde Schlagenthin .....250</p> <p>248 Amtliche Bekanntmachung – Stadt Jerichow Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfschöffen des Amtsgericht Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008 .....254</p> <p>249 Amtliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener zur Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfschöffen des Amtsgericht Burg und</p>	<p>die Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008 .....254</p> <p>250 Bekanntmachung der Gemeinde Hohenwarthe über den Satzungsbeschluss zur vereinfachten Änderung des Bauungsplanes „ Am Hoppegang “, Hohenwarthe.....254</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p><b>C. Kommunale Zweckverbände</b></p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>251 Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2003 des WAZV Gommern .....254</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p><b>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</b></p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>252 Hinweisveröffentlichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg .....256</p> <p>253 Bekanntmachung des Naturpark Fläming e. V. ....256</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p><b>E. Sonstiges</b></p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>2. Sonstige Mitteilungen</p>
--	---

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

243

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jerichow**

**1. Haushaltssatzung**

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43, S. 568 vom 11.10.1993) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow, in seiner öffentlichen Sitzung am 22.04.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.554.500,00 EURO  
in der Ausgabe auf 1.647.200,00 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 2.194.400,00 EURO  
in der Ausgabe auf 2.223.100,00 EURO

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

250.000,00 EURO

festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
- b) für Grundsteuer (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Jerichow, den 22.04.2004

Bothe  
Bürgermeister -Siegel-

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Stadt Jerichow**

Die vorstehende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Jerichow für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung nach § 100 (2) und 102 (2) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 Abs. 3 der GO LSA an sieben Tagen,

vom 15.07.2004 bis zum 26.07.2004

öffentlich zur Einsichtnahme im gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebnecht-Str. 10, aus.

Jerichow, den 06.07.2004

Bothe  
Bürgermeister -Siegel-

**244**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulkow**

**1. Haushaltssatzung**

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43, S. 568 vom 11.10.1993) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wulkow, in seiner öffentlichen Sitzung am 19.02.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 333.400,00 EURO  
in der Ausgabe auf 333.400,00 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 324.900,00 EURO  
in der Ausgabe auf 324.900,00 EURO

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

50.000,00 EURO

festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 220 v. H. (Grundsteuer A)
- b) für Grundsteuer (Grundsteuer B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer 270 v.H.

Wulkow, den 19.02.2004

Schönefeld  
Bürgermeister -Siegel-

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Wulkow**

Die vorstehende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Wulkow für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung nach § 100 (2) und 102 (2) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 Abs. 3 der GO LSA an sieben Tagen,

vom 15.07.2004 bis zum 26.07.2004

öffentlich zur Einsichtnahme im gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, aus.

Wulkow, den 06.07.2004

Schönefeld  
Bürgermeister -Siegel-

**2. Amtliche Bekanntmachungen**

**245**

STADT JERICHOW  
Der Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Jerichow mit ihren Ortsteilen,

der Stadtrat der Stadt Jerichow hat auf seiner öffentlichen Sitzung Nr. XXXVII/06-2004, TOP 6, mit Beschlussvorlagen Nr. 533/03-2004, am 03.06.2004, eine

**Ergänzung zur 1. Änderung der Satzung der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofes in Jerichow vom 01.01.2002 (Friedhofsgebührensatzung)**

beschlossen.

Hierbei handelt es sich um:

1. Niederlegung von Blumen und Gestecke im Bereich der anonymen Bestattungen
2. Änderung Grabbenutzungsgebühren Pkt. 1.1.9., Aufnahme neu Pkt. 1.4.

zu Pkt. 1 Das Niederlegen von Blumen und Gestecken im Beeich der anonymen Bestattungen darf nur auf dem vorgesehenen Ablageplatz vorgenommen werden. Das Ablegen auf der Rasenfläche ist nicht mehr gestattet.

zu Pkt. 2 Pkt. 1.1.9. 245,00 Euro  
Das Anonymenurnengrab soll gleichgestellt werden mit einem normalen Urnenreihengrab für 20 Jahre.

Pkt. 1.4. Anonyme Erdbestattung einmalig 320,00 Euro

Jerichow, den 12.07.2004

Bothe

ausgehängt am: 12.07.2004 gem. Hauptsatzung der Stadt Jerichow  
abzunehmen am: 26.07.2004  
abgenommen am:

**246**

STADT JERICHOW  
Der Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
Öffentliche Auslegung des Entwurfes der "Verordnung des Landkreises Jerichower Land über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Elbtalaue"**

Der Landkreis Jerichower Land, als untere Naturschutzbehörde, beabsichtigt, das einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiet "Elbtalaue" aufgrund seiner Bedeutung, Eigenart, Schönheit und seiner ökologischen Funktion im Naturhaushalt zum Landschaftsschutzgebiet "Elbtalaue" zu verordnen.

Gemäß § 26 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann jedermann während der Auslegezeit Bedenken und Anregungen bei der Gemeinde oder der unteren Naturschutzbehörde vorzubringen.

Der Entwurf der Verordnung liegt

**vom 19.07.2004 bis 19.08.2004**

in Jerichow, Karl-Liebkecht-Str. 10, 39319 Jerichow im Sitz der Verwaltungsgemeinschaft im Bauamt, Zimmer 112, zur Einsicht öffentlich aus.

Die entsprechenden topografischen Karten im Maßstab 1 : 10000 sind beim Landkreis Jerichower Land zu den Sprechzeiten einzu-sehen.

Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf können bis zum

**19.08.2004**

bei der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow, Bauamt, Zimmer 112, 39319 Jerichow, Karl-Liebkecht- Str. 10

oder beim

Landkreis Jerichower Land  
Untere Naturschutzbehörde  
Brandenburger Str. 100  
39307 Genthin

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Jerichow, den 15.07.2004

Bothe

ausgegangen am: 15.07.2004  
abzunehmen am: 20.08.2004

abgenommen am:

Siegel / Unterschrift

Siegel / Unterschrift

**247**

Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener  
Gemeinsame Gemeindevahleleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung des berechtigten Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl vom 13. Juni 2004 in der Gemeinde Schlagenthin**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin hat in seiner Sitzung am 08.07.2004 das Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 13. Juni 2004 in der Gemeinde Schlagenthin auf Grund begründeter Einwendungen gegen die Wahl berichtigt und neu festgestellt:

Berichtigtes Wahlergebnis der Gemeinderatswahl vom 13. Juni 2004 in der Gemeinde Schlagenthin			
Wahlberechtigte	765	Wähler	380
ungültige Stimmzettel	12	gültige Stimmzettel	368

Von den 1.089 gültigen Stimmen entfielen auf:

1		Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -		
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Levin	Harald	163	540	49,59 %
2. Weber	Birgit	113		
3. Meier	Lutz	72		
4. Bothur	Manfred	70		
5. Kappus	Jörg	74		
6. Rohloff	Frank	48		

2		Partei des Demokratischen Sozialismus - PDS -		
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Herrmann	Edeltraud	56	141	12,95 %
2. Merten	Uwe	85		

12		Einzelbewerber Bordewig, Gerhard		
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Bordewig	Gerhard	60	60	5,51 %

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

<b>13</b>	<b>Einzelbewerber Bothur, Birgit</b>			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Bothur	Birgit	97	97	8,91 %

<b>14</b>	<b>Einzelbewerber Friedrich, Andreas</b>			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Friedrich	Andreas	54	54	4,96 %

<b>15</b>	<b>Einzelbewerber Gärtner, René</b>			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Gärtner	René	62	62	5,69 %

<b>16</b>	<b>Einzelbewerber Lauer, Herta</b>			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Lauer	Herta	79	79	7,25 %

<b>17</b>	<b>Einzelbewerber Levin, Erik</b>			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Levin	Erik	35	35	3,21 %

<b>18</b>	<b>Einzelbewerber Unger, Mark</b>			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Unger	Mark	21	21	1,93 %

Wahlvorschlag	zu vergebene Sitze	x Stimmen für den Wahlvorschlag	= Zwischensumme	: Stimmen für alle Wahlvorschläge	= Sitzverteilungskoeffizient	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach höchsten Zahlenbruchteilen	Erworbene Sitze gesamt
CDU	10	540	5.400	1.089	4,95	4	1	5
PDS	10	141	1.410	1.089	1,29	1	0	1
EB Bordewig	10	60	600	1.089	0,55	0	1	1
EB Bothur, Birgit	10	97	970	1.089	0,89	0	1	1
EB Friedrich	10	54	540	1.089	0,49	0	0	0
EB Gärtner	10	62	620	1.089	0,56	0	1	1
EB Lauer	10	79	790	1.089	0,72	0	1	1
EB Levin, Erik	10	35	350	1.089	0,32	0	0	0
EB Unger	10	21	210	1.089	0,19	0	0	0

Gewählte Bewerber				
Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Wahlvorschlag	Erhaltene Stimmen
01	Levin	Harald	CDU	163
02	Weber	Birgit	CDU	113
03	Kappus	Jörg	CDU	74
04	Meier	Lutz	CDU	72
05	Bothur	Manfred	CDU	70
06	Merten	Uwe	PDS	85
07	Bordewig	Gerhard	EB	60
08	Bothur	Birgit	EB	97
09	Gärtner	René	EB	62
10	Lauer	Herta	EB	79

Nächst festgestellte Bewerber				
	Familienname	Vorname	Wahlvorschlag	Erhaltene Stimmen
01.	Rohloff	Frank	CDU	48
01.	Herrmann	Edeltraud	PDS	56

Genthin, den 12. Juli 2004

gez. M. Sontowski

Gemeinsame Gemeindevahlleiterin

248

STADT JERICHOW  
Der Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Jerichow, mit ihren Ortsteilen,

die vom Stadtrat der Stadt Jerichow mit Beschluss Nr. 552/04-2004 am 22.04.2004 aufgestellte Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichts Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008 liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit

**vom 16.07.2004 bis 22.07.2004**

in der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow, Zimmer 107, während der Öffnungszeiten aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen 1 Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow oder des Amtsgerichts Burg mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Jerichow, den 12.07.2004

Bothe

ausgehängt am: 15.07.2004  
abzunehmen am: 23.07.2004  
abgenommen am:

Jerichow, den 15.09.2000

Dertz

249

Verwaltungsgemeinschaft  
Stremme-Nordfiener

**Amtliche Bekanntmachung**

Die vom Gemeinderat **Brettin** mit Beschluss vom 22.04.2004, Beschluss-Nr.: 18-04 – 04 ,

vom Gemeinderat **Kade** mit Beschluss vom 22.04.2004, Beschluss-Nr.: 515 – 59 – 04,

vom Gemeinderat **Roßdorf** mit Beschluss vom 22.04.2004, Beschluss-Nr.: 316–03–04

und vom Gemeinderat **Schlagenthin** mit Beschluss vom 22.04.2004, Beschluss-Nr.: 200-4 2004

aufgestellten Vorschlagslisten für die Haupt- und Hilfsschöffenwahl des Amtsgerichtes Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008 liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit **vom 16.07.2004 bis 22.07.2004**

**Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**

zu den Sprechzeiten in der Gemeinde Brettin, Heinrich-Heine-Str. 72, in der Gemeinde Kade, Genthiner Str. 22, in der Gemeinde Roßdorf, Thomas-Müntzer-Str. 48 und in der Gemeinde Schlagenthin, Breite Str. 5 sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener, Rudolf-Breitscheid-Str. 3, 39307 Genthin aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll der Gemeindeverwaltung, der Verwaltungsgemeinschaft oder des Amtsgerichts Burg mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33,34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Genthin, den 12.07.2004

gez. Sontowski  
stellv. Verwaltungsamtsleiterin

250

Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „ Am Hoppegang ”, Hohenwarthe, gem. § 13 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 13.07.2004 den Beschluss über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Hoppegang“ als Satzung beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen. ( § 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

gez. Bergmann

Bürgermeister

**C. Kommunale Zweckverbände**

2. Amtliche Bekanntmachungen

251

Wasser- und Abwasserzweckverband Gommern

**Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2003 des WAZV Gommern**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Gommern gibt gemäß § 18 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

(EigBG LSA) die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2003 bekannt.

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 24. Mai 2004 lauten wie folgt:

**(1) Beschluss-Nr.: 13/2004**

Unter dem Vorbehalt, dass der abschließende Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land dem Verband vorliegt, stellt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2003 mit folgendem Ergebnis fest:

1.1. Bilanzsumme	12.784.680,42 €
1.1.3. davon entfallen auf der <b>Aktivseite</b> auf	
- das Anlagevermögen	12.282.729,78 €
- das Umlaufvermögen	501.613,88 €
1.1.4. davon entfallen auf der <b>Passivseite</b> auf	
- das Eigenkapital	--
- die empfangenen Ertragszuschüsse	1.801.836,93 €
- die Rückstellungen	31.880,00 €
- die Verbindlichkeiten	5.709.507,91 €
1.2. Jahresverlust	33.876,85 €
1.2.1. Erträge	1.164.773,60 €
1.2.2. Aufwendungen	1.198.650,45 €.

**(2) Beschluss-Nr.: 14/2004**

Unter dem Vorbehalt, dass der abschließende Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land dem Verband vorliegt, beschließt die Verbandsversammlung, den Jahresverlust in Höhe von 33.876,85 € auf neue Rechnung vorzutragen.

**(3) Beschluss-Nr.: 15/2004**

Unter dem Vorbehalt, dass der abschließende Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land dem Verband vorliegt, wird dem Verbandsvorsitzenden Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2003 erteilt.

Der **Bestätigungsvermerk** des mit der Rechnungsprüfung beauftragten **Abschlussprüfers** lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes

Wasser- und Abwasserzweckverband  
Gommern

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften des EigBG-LSA und der EigVO-LSA, den ergänzenden Regelungen der Satzungen und sonstigen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO-LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Bedenken geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und

rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben aufgrund der bislang noch nicht vollständig durch Verbandsumlagen abgedeckten ausgabewirksamen Verluste Anlass zu ernster Besorgnis.“

Halle, 02. April 2004 WIKOM Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kanne	Batz
Wirtschafts-	Wirtschafts-
prüfer	prüferin

Am 18. Juni 2004 hat das **Rechnungsprüfungsamt** des Landkreises Jerichower Land den **Feststellungsvermerk** zur Prüfung des Jahresabschlusses 2003 unter dem Aktenzeichen 14 09 03 40/03 gemäß § 18 (3) EigBG in Verbindung mit § 14 (2) EigVO-LSA mit folgendem Wortlaut erteilt:

Der Feststellungsvermerk wird für das Wirtschaftsjahr 2003 des Wasser- Abwasserzweckverbandes Gommern eingeschränkt. Begründung:

1. Beitragsveranlagungen wurden nicht vollständig und nicht zeitnah durchgeführt.
2. Die erhobenen Schmutzwassergebühren sind nicht kostendeckend.
3. Die geprüften Gebührenkalkulationen der Jahre 1999 bis 2001 entsprechen nicht in vollem Umfang den gesetzlichen Vorschriften.
4. Für die dezentrale Entsorgung wurde keine den Vorschriften entsprechende Kalkulation vorgelegt. Das gleiche trifft für Niederschlags-/Oberflächenwasser zu.
5. Es fehlt an einer konkreten Kostenerfassung nach Kostenträgern, damit sind ordentliche Aussagen zur Kalkulation und Kostendeckung nicht gegeben.
6. Das Jahr schließt mit einem Verlust von 33.876,85 € ab, der ausgabewirksame Verlust betrug 160.449,04 €.
7. Das negative Ergebnis ist im Wesentlichen auf die nicht kostendeckenden Gebühren zurückzuführen.
8. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben auf Grund der noch nicht gem. § 22 Verbandssatzung durch Verbandsumlagen gedeckten ausgabewirksamen Verluste Anlass zu ernster Besorgnis. Zum Bilanzstichtag 31. Dez. 2003 belaufen sich die ausgabewirksamen Verluste kumulativ für die Jahre 1999 bis 2003 auf ca. 1.013 T€.“

Drewes

Der Jahresabschluss 2003, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern liegen gemäß § 108 Abs. 4 GO-LSA in Verbindung mit § 18 Abs. 5 EigBG-LSA in der Zeit



vom 19. Juli 2004 bis zum 28. Juli 2004

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme im WAZV Gommern mit Sitz in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 2, öffentlich aus.

Gommern, den 12.07.2004

W e g e n e r  
Verbandsvorsitzender

## D. Regionale Behörden und Einrichtungen

### 2. Amtliche Bekanntmachungen

252

Regionale Planungsgemeinschaft  
Magdeburg  
Der Verbandsvorsitzende

#### Hinweisveröffentlichung

Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.06.2004 den Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen.

Die entsprechenden Beschlüsse und die Zeit der öffentlichen Auslegung werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle

Nr. 8 am: 13.08.2004

veröffentlicht.

Das Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist zu beziehen bei Frau Kittelmann (Telefon-Nr. 0345/514-1175)

Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle.

Magdeburg, den 01.07.2004

gez: Webel  
Verbandsvorsitzender

253



**Naturpark Fläming**  
Naturpark Fläming e. V

Geschäftsstelle:  
Landkreis Anhalt-Zerbst

Fritz-Brandt-Straße 16

39261 Zerbst

☎ 0 39 23-70 21 67

Fax: 0 39 23-33 52

[naturparkflaeming@anhalt-zerbst.de](mailto:naturparkflaeming@anhalt-zerbst.de)

Zerbst, 2004-07-01

#### Bekanntmachung des Naturpark Fläming e. V.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt beabsichtigt, den Naturpark Fläming/ Sachsen-

Anhalt zu erklären. Träger des Naturparks wird der Naturpark Fläming e.V. sein.

Naturparke sind großräumige Gebiete, die überwiegend aus Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten bestehen und sich zugleich besonders für Erholung und Naturerleben eignen. In Naturparks werden Schutz und Nutzung von Natur und Landschaft verbunden. Sie sind eine Chance für die nachhaltige Regionalentwicklung im ländlichen Raum. Naturparke leben durch Aktionen und durch die Kooperation lokaler und regionaler Akteure.

Der Naturpark Fläming/ Sachsen-Anhalt soll erklärt werden, um die typische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Lebensräume im Fläming zu erhalten. Diese sind Grundlage für die Erholung der Menschen und dienen damit der Sicherung der ökologischen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage der Bevölkerung. Die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus, natur- und landschaftsverträgliche Bewirtschaftung und nachhaltige Regionalentwicklung sollen gefördert werden. Der Naturpark wird in Naturschutzzone (Zone I), Landschaftsschutzzone (Zone II) und Puffer- und Entwicklungszone (Zone III) unterteilt.

Die besonderen Schutzzwecke der Zonen I und II sind bereits durch die geltenden Schutzgebietsverordnungen geregelt. Für die Zone III sind keine weiteren Verordnungen vorgesehen. Die Nutzung der Flächen im Naturpark ist wie bisher möglich.

Der Naturpark Fläming/ Sachsen-Anhalt erstreckt sich über den Naturraum Fläming der Landkreise Wittenberg, Anhalt-Zerbst und Jerichower Land und umfasst ca. 100.000 ha Fläche.

Der Naturpark umfasst ganz oder teilweise im Landkreis Jerichower Land die Gebiete der Stadt Möckern, der Gemeinde Elbe-Parey mit den Ortsteilen Güssen und Hohenseeden und der Gemeinden DREWITZ, DÖRNITZ, FRIEDENSAU, HOHENZIATZ, GLADAU, GRABOW, KRÜSSOW, KÜSEL, LÜBARS, MAGDEBURGERFORTH, PAPLITZ, REESDORF, REESEN, RIETZEL, THEEßEN, TUHEIM, SCHOPSDORF, STEGELITZ, STRESOW und WÜSTENJERICHOW.

Die voraussichtlichen Naturparkgrenzen wurden so gewählt, dass sie in der Natur leicht zu erkennen sind (z.B. Straßen).

Bevor ein Naturpark erklärt wird, haben die Bürger die Möglichkeit, sich über den Zweck eines Naturparks und über mögliche Auswirkungen einer Erklärung zum Naturpark zu informieren.

Jeder Kommune liegt ein kopierter Kartenausschnitt des jeweiligen Gebietes vor. Die Geschäftsstelle des Naturpark Fläming e.V. ist gern bereit, Auskunft zu geben und Hinweise entgegen zu nehmen. Dabei arbeitet diese eng mit den Unteren Naturschutzbehörden zusammen. Ansprechpartner ist Elke-Andrea Ciewski (Telefon: 03923/ 702167; e-mail: [naturparkflaeming@anhalt-zerbst.de](mailto:naturparkflaeming@anhalt-zerbst.de)).

Es ist vorgesehen, in jedem Landkreis eine Informationsveranstaltung zur Vorbereitung des Naturparks durchzuführen. Anregungen und Hinweise zum zukünftigen Naturpark Fläming/ Sachsen-Anhalt können bezüglich der Erklärung des Naturparks

**bis zum 4. September 2004**

abgegeben werden.

Ciewski